

### Stellungnahme zum geplanten Baukammergesetz (BauKaG)

Punkt 3 des Fragenkatalogs für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen zum Baukammergesetz befaßt sich mit dem vorgesehenen Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur". Nach Meinung der Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber e.V. (VGB) - Hauptausschuß "Bauwesen" - ist der Schutz zu weitgehend.

Das vorgesehene Gesetz behandelt im ersten Teil den Schutz der Berufsbezeichnung "Architekt" und im zweiten Teil den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur". Während nach § 4 für die Eintragung in die Architektenlisten ausschließlich berufsqualifizierende Kriterien gelten, ist für die Eintragung in die Liste der "Beratenden Ingenieure" nach § 24 (1) 3 Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Sinne von § 21 (2), (3) Eintragungsvoraussetzung.

In dieser Eintragungsvoraussetzung wird eine generelle Benachteiligung angestellter und beamteter Ingenieure, insbesondere auch in leitender Funktion, gesehen. Es wird befürchtet, daß zukünftige Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aus den verschiedenen ingenieurtechnischen Disziplinen, z. B. Grundbau, Anlagenstatik, Erschließung, Brandschutz, Entsorgung, Haustechnik, Vermessung, Wasserwirtschaft, vorschreiben, daß Behördenvorlagen, z. B. Genehmigungsanträge und Betriebs- und Überwachungsberichte, von "Beratenden Ingenieuren" anzufertigen sind. Dadurch würde den qualifizierten Ingenieuren unserer Mitgliedsunternehmen zukünftig die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwehrt.

Zur Lösung des Problems wird vorgeschlagen, dem § 21 (2) und (3) hinzuzufügen, daß das Bestehen eines Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses "in der Regel" eine freiberufliche Tätigkeit ausschließt. Hierdurch ist es angestellten und beamteten Ingenieuren in leitender Stellung dann auf Antrag und nach Prüfung des Einzelfalles möglich, in die Liste der "Beratenden Ingenieure" für ihren Tätigkeitsbereich aufgenommen zu werden. Die Regelung ist vergleichbar mit einem entsprechenden Passus im hessischen Ingenieurkammerngesetz von 1986.

Sollte ein solcher Zusatz in § 21 nicht erfolgen können, so ist zu verhindern, daß zukünftige Verordnungen und Erlasse in den verschiedenen Ingenieurdisziplinen die Vorlage von Unterlagen und Nachweisen durch einen "Beratenden Ingenieur" vorschreiben. In solchen Verordnungen und Erlassen sollte auf den Status der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau nach § 28 (Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder) abgestellt werden.

Im übrigen begrüßen wir, daß in dem jetzt vorliegenden Entwurf vom 26.05.1992 in § 33 (1) vorgesehen ist, im Vorstand der Ingenieurkammer-Bau Vertreter der freiwilligen Mitglieder zu berücksichtigen.

Nach § 31 (2) bestimmt die Wahlordnung für die Vertreterversammlung das Verhältnis der Wahlgruppen zueinander. Zur Verdeutlichung schlagen wir vor, daß bei der Festlegung des Verhältnisses der Wahlgruppen zueinander die Mitgliederzahlen in den einzelnen Wahlgruppen angemessen zu berücksichtigen sind.

VGB TECHNISCHE VEREINIGUNG  
DER GROSSKRAFTWERKS BETREIBER E.V.